

Liebe Familien,  
es sind einige Änderungen im Bezug der Vorzeigepflicht von Attesten nach Erkrankungen aufgetreten.  
Die Änderungen werden sowohl Sie, als auch uns entlasten.

1. Nach folgenden Erkrankungen ist das Zeigen von Attesten **NICHT** mehr erforderlich:

Krankheit:	Empfehlung zur Wiedenzulassung nach Krankheit:
Haemophilus influenzae B-Meningitis	Nach antibiotischer Therapie und nach Abklingen der klinischen Symptome
Pertussis (Keuchhusten)	Frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiose
Masern	Nach Abklingen der klinischen Symptome
Meningokokken- Meningitis / Sepsis	Nach Abklingen der klinischen Symptome
Mumps	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach Auftreten der Parotisschwellung
S. pyogenes (Scharlach)	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag. Wird keine antibiotische Therapie veranlasst, frühestens nach Abklingen der Krankheitssymptome
Virus- Hepatitis A/E	Zwei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten des Ikterus.
Varizellen (Windpocken)	Bei unkompliziertem Verlauf ist ein Ausschluss für eine Woche aus der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel ausreichend.
Läuse (Kopflausbefall, Pediculosis)	Direkt nach der –bestätigten- korrekten Durchführung einer Behandlung möglich.
Enteritis, bakteriell	Ein Ausschluss wegen Enteritis kommt nur bei Kindern <6 Jahren in Frage. WZ nach Abklingen des Durchfalls.
Enteritis, viral	Ein Ausschluss wegen Enteritis kommt nur bei Kindern <6 Jahren in Frage. WZ nach Abklingen des Durchfalls bzw. des Erbrechens.

2. Nach folgenden Erkrankungen ist das Zeigen von Attesten **ERFORDERLICH**:

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC
- Impetigo (ansteckende Borkenflechte)
- Lungen- TBC
- Typhus, Paratyphus
- Pest
- Polio (Kinderlähmung)
- Shigellose (Bakterien- Ruhr)

3. Nach folgenden Erkrankungen ist das Zeigen von Attesten bei **ABSTIMMUNG** des Gesundheitsamtes erforderlich:

- Virale hämorrhagische Fieber  
Empfehlung zur Wiedenzulassung nach Krankheit: Nach Abklingen der klinischen Symptome und wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Für die Entscheidung einer WZ sollte immer eine Expertenmeinung eingeholt und mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

**ACHTUNG:**

Nach wie vor sind Sie als Eltern **Meldepflichtig** wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat. Daher informieren Sie den Kindergarten rechtzeitig, damit das Personal entsprechend reagieren kann.  
Vielen Dank für Ihr Verständnis